

zwischen der Lehrkraft

Anke Moggert-Reesas,  
Maronenweg 3, 28717 Bremen, Tel. 0421 • 68 54 275

und dem/r Schüler/in

gesetzlich vertreten durch

Name \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

1. Die Lehrkraft übernimmt den regelmäßigen Unterricht des/r Schülers/in im Fach Violoncello. Der Unterricht wird erteilt als  
 Einzelunterricht (\_\_\_\_\_ mal \_\_\_\_\_ Min.)     pro Woche     14-tägig  
 Kombiunterricht: Einzel- (\_\_\_\_\_ Min.) und Gruppenunterricht (\_\_\_\_\_ Min.)  
 Gruppenunterricht zu \_\_\_\_\_ Schüler/innen (\_\_\_\_\_ Min./Woche)
2. Der Unterricht beginnt am \_\_\_\_\_. 201\_\_\_. Die ersten \_\_\_\_ tatsächlich durchgeführten Lektionen gelten als Probezeit. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft statt.
3. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich jeweils bis zum 10. eines Monats auf folgendes Konto zu überweisen:  
**Postbank Hamburg, BIC: XXXXX, IBAN: DE XXXXX**
4. Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen (s. Rückseite) sind Grundlage dieses Unterrichtsvertrags und werden entsprechend anerkannt.
5. Im Rahmen des Cellounterrichts werden Kameraaufnahmen angefertigt. Die dabei entstandenen Aufnahmen und Bilder werden zu Lehr-, Dokumentations- und Werbezwecken (Entwicklungsdokumentation, Homepage, Presse) genutzt. Der Unterzeichner gestattet die Nutzung des somit entstandenen Bildmaterials und tritt hiermit die persönlichen Bildrechte ab.  
 Hiermit widerspreche ich der Abtretung von persönlichen Bildrechten.

Ort, Datum

Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

# Allgemeine Unterrichtsbedingungen der Freien Musikschule Bremen-Nord für das Fach Violoncello

## 1. Allgemeines

Für den Unterricht im Fach Violoncello gelten ausschließlich die nachstehenden Unterrichtsbedingungen. Der/die gesetzliche Vertreter/in bzw. der Schüler erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrags oder der Unterrichtsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Ferien

An den gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Auswirkungen auf das zu zahlende Honorar hat. Es gelten die Schulferien und Feiertage des Bundeslandes Bremen.

## 3. Unterrichtsausfall / Krankheit

Für vom/von der Schüler/in abgesagte oder versäumte Lektionen ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB); die anteilige Vergütung hierfür kann vom Honorar nicht abgezogen werden. Bei Erkrankungen der Lehrkraft oder des/der Schüler/in entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier aufeinanderfolgend ausgefallenen Unterrichtslektionen. Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, so wird der Unterricht nach- bzw. vorgegeben oder rückvergütet, und zwar mit einem Viertel eines Monatshonorars pro nicht gegebener Unterrichtslektion.

## 4. Probezeit

Die Lehrkraft und der/die Schüler/in haben jeder während der Probezeit ein Kündigungsrecht von einer Woche. In diesem Fall beträgt das Honorar ein Viertel eines Monatshonorars pro gegebener Unterrichtslektion.

## 5. Unterricht und Vorspiele

Der/die Schüler/in verpflichtet sich, den Anweisungen der Lehrkraft im Unterricht sowie in Bezug auf das häusliche Üben zu folgen. Bei fortgesetzter Missachtung der Anweisungen sowie ungebührlichem Verhalten des/r Schülers/in ist die Lehrkraft berechtigt, den Unterrichtsvertrag mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende zu kündigen.

Die musikalische Mitwirkung des/r Schülers/in bei Veranstaltungen, Wettbewerben, Tonträgeraufnahmen und in Ensembles bedarf der vorherigen Zustimmung der Lehrkraft; das gleiche gilt für das Vorspielen / Vorsingen zum Zwecke der Bewerbung. Wird die vorherige Zustimmung schuldhaft nicht eingeholt, so kann die Lehrkraft diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## 6. Honoraranpassung

Eine Anpassung des Honorars ist einmal jährlich zum 01. Februar oder zum 01. September möglich und hat nach Grundsätzen der Billigkeit zu erfolgen. Sie muss acht Wochen vorher dem/der Vertragspartner/in schriftlich mitgeteilt werden.

## 7. Kündigung

Dieser Vertrag kann nur zum 31. August oder 31. Januar eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich gekündigt werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/r gesetzlichen Verteters/in

---

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft